

Ort, Datum:
Salzburg, 01.06.2021

Zahl:
405-4/3854/1/11-2021

Betreff:
AB AA, AG; Verwaltungsübertretung gemäß Bundesstraßen-Mautgesetz (Vorfall am
20.01.2020) - Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch die Richterin Mag. Ulrike Seidel über die Beschwerde von AB AA, AE, AD, vertreten durch Rechtsanwalt AF, AH, AG, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung (belangte Behörde) vom 25.02.2021, Zahl xxx,

zu R e c h t:

- I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im Spruch des angefochtenen Straferkenntnis bei der Übertretungsnorm nach BStMG ergänzt wird „idF BGBl I Nr 45/2019“ und bei der Strafnorm statt der Wortfolge „i.d.g.F.“ es zu lauten hat „idF BGBl I Nr 45/2019“.
- II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von € 60,- zu leisten.

Hinweis: Die rechtskräftig verhängte Geldstrafe (€ 300,-) sowie Verfahrenskostenbeiträge (der Behörde € 30,- und des Verwaltungsgerichtes € 60,-) sind bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, IBAN AT22 2040 4095 0711 0505, Verwendungszweck: xxx) einzubezahlen (vgl § 54b Abs 1 VStG).

- III. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

1. Verfahrensgang:

1.1.

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wird Herrn AB AA zur Laste gelegt, dass er am 20.01.2020 um 12:24 Uhr in Grödig, A 10 Tauernautobahn, Str-km 004,925 Fahrtrichtung Knoten Villach den Personenkraftwagen mit dem amtlichen Kennzeichen yyy(D) auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt habe, ohne die zeitabhängige Mautordnungsgemäß entrichtet zu haben. Die am Fahrzeug angebrachte Klebevignette sei nicht gültig gewesen, da sie nicht ordnungsgemäß entsprechend den Vorgaben der Mautordnung angebracht (geklebt) worden sei. Bei der am Fahrzeug angebrachten Klebevignette sei die Trägerfolie nicht vollständig entfernt gewesen (das „X“ sei sichtbar gewesen), weshalb die angebrachte Vignette nicht gültig gewesen sei.

Er habe dadurch eine Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs 1 iVm §§ 10 Abs 1 und 11 Abs 1 BStMG begangen und wurde eine Geldstrafe in der Höhe von € 300,- (Ersatzfreiheitsstrafe 72 Stunden) gemäß § 20 Abs 1 BStMG verhängt.

In der Begründung wurde auf die Anzeige der ASFINAG vom 27.04.2020 verwiesen. Der rechtzeitig gegen die Strafverfügung erhobene Einspruch sei nicht begründet gewesen. Zur Strafbemessung wurde ausgeführt, dass die Unbescholtenheit als Milderungsgrund gewertet worden sei.

1.2.

Gegen diese Entscheidung erhob Herr AB AA rechtsfreundlich vertreten mit Schriftsatz vom 31.03.2021 Beschwerde und brachte zusammengefasst vor, dass die angeführten formalen Kriterien nicht ins Gewicht fallen könnten. Der Beschwerdeführer habe die in Kopie beigefügte Vignette ordnungsgemäß erworben. Um sich ein späteres mühsames Entfernen der Vignette zu ersparen (abkratzen), habe er die Vignette gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe gelegt. Es sei weiters nicht ersichtlich, warum der Fahrzeughalter als Fahrer ermittelt worden sei. Zudem sei die angewandte Vorschrift verfassungswidrig, weil nicht zwischen demjenigen der die Bereitschaft habe eine Vignette zu erwerben und diese zum Schutz seines Eigentums gut sichtbar in seinem Fahrzeug ablege und demjenigen, der überhaupt nicht die Bereitschaft besitze eine Vignette zu kaufen, differenziert werde.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt.

1.3.

Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 07.04.2021 dem Landesverwaltungsgericht die Beschwerde sowie den Verwaltungsstrafakt zur Entscheidung vor und teilte in einem mit, dass auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und auf eine Teilnahme an dieser verzichtet wird.

Mit Email des Landesverwaltungsgerichts vom 20.04.2021 erging die Anfrage, ob die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt wird oder allenfalls darauf verzichtet werden könne. Mit Email vom 28.04.2021 teilte der Rechtsvertreter mit, dass er noch keinen Kontakt mit seinem Mandanten wegen der Corona-Pandemievorgaben herstellen können, nach Rücksprache erfolge eine Erklärung.

Auf eine Urgenz mit Email vom 05.05.2021 erfolgte keine Rückmeldung, sodass mit Ladung vom 10.05.2021 eine mündliche Verhandlung mittels Videokonferenz für den 01.06.2021 anberaumt wurde.

Am Verhandlungstag selbst teilte der Rechtsvertreter mit, dass auf die Durchführung verzichtet und um schriftliche Entscheidung ersucht wird. Die Verhandlung wurde abberaumt.

2. Nachstehender

S a c h v e r h a l t

wird als erwiesen festgestellt und der nachfolgenden Entscheidung zu Grunde gelegt:

Der Beschwerdeführer lenkte am 20.01.2020 um 12:24 Uhr in Grödig, A 10 Tauernautobahn, Str-km 004,925 Fahrtrichtung Knoten Villach den Personenkraftwagen mit dem amtlichen Kennzeichen yyy(D) auf dem mautpflichtigen Straßennetz, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Die erworbene Vignette wurde nicht ordnungsgemäß angebracht indem diese auf der Windschutzscheibe angeklebt wurde, sondern lediglich auf das Armaturenbrett gelegt.

Im Zuge eines Auskunftersuchens der Behörde gab der Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer des verfahrensgegenständlichen Fahrzeuges selbst an, dass er zum angefragten Zeitpunkt der Lenker gewesen ist. Der Beschwerdeführer ist im Bundesland Salzburg verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

Zur

B e w e i s w ü r d i g u n g

ist auszuführen, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus der Aktenlage ergibt.

Irgendwelche Widersprüche bei der Feststellung des Sachverhaltes ergaben sich nicht.

Der Beschwerdeführer selbst gestand zu und bestätigte, dass die erworbene Mautvignette nicht angeklebt, sondern nur hinter die Windschutzscheibe gut sichtbar gelegt wurde, um sich die Mühen des Entferns der Vignette zu ersparen. Auf dem im Akt erliegenden Foto der Überwachungskamera der ASFINAG Maut Service GmbH ist die abgelegte Vignette gut sichtbar.

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat hierzu erwogen:

I.

Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat gemäß § 50 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl I Nr 33/2013 idgF, das Verwaltungsgericht gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden.

Gemäß § 38 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl Nr 52/1991, mit Ausnahme des 5. Abschnittes des II. Teiles, ... und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen

Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 10 Abs 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 - BStMG, BGBl I Nr 109/2002 idF BGBl I Nr 45/2019 unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 t beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Nach der Bestimmung des § 11 Abs 1 leg cit ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringung einer Mautvignette am Fahrzeug zu entrichten.

Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Mautvignette, über ihre Anbringung an den Fahrzeugen sind nach Abs 5 dieser Gesetzesbestimmung in der Mautordnung zu treffen (§ 11 Abs 6 BStMG).

Gemäß Teil A I. Punkt 2.2.1. (Art und Ort der Anbringung) der Mautordnung (Version 58, gültig vom 01.01.2020 bis 27.03.2020) gilt Folgendes (abrufbar unter <https://www.asfinag.at/maut-vignette/mautordnung/archiv/>)

„An jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug, dessen Kennzeichen nicht im Mautsystem registriert wurde, ist (unter Berücksichtigung des Punktes 2.2.2 Mautordnung Teil A I) vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Klebevignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen. Jede andere Art der Anbringung (zB durch [zusätzliche] Klebestreifen, andere Arten von Fixierungen oder ein Überkleben der Klebevignette mit einer zusätzlichen Schutzfolie) ist nicht gestattet, ver- wirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung und kann den Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 1.9) verwirklichen. Zehntages-Klebevignetten und Zweimonats-Klebevignetten sind nur dann gültig, wenn sie durch ordnungsmäßige, vollständige Lochung des Kalendertages und –monats entwertet wurden. Die Klebevignette für mehrspurige Kraftfahrzeuge ist - nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie - unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z.B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen). Bei Nichtbeachtung der Anbringungs- vorschriften (zB nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie oder nicht vollständige Anbringung der Vignette) kann der Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 1.9) verwirklicht werden. Auf die An- bringungsempfehlung auf der Rückseite der Klebevignette wird hingewiesen. ...“

Ein Ausnahmetatbestand gemäß Punkt 2.2.2 der Mautordnung betreffend die Zulässigkeit des bloßen Mitführens liegt nicht vor (Fahrzeug ohne Windschutzscheibe, Freigabeschreiben der ASFINAG, Kraftfahrzeugen mit Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen).

Nach § 20 Abs 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 BStMG geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von € 300,- bis zu € 3.000,- zu bestrafen.

Für das Landesverwaltungsgericht gilt basierend auf den Angaben des Beschwerdeführers selbst und auf Grundlage des vom automatischen Überwachungssystem angefertigten Beweisfotos als erwiesen und unbestritten, dass vom Beschwerdeführer die Klebevignette nicht an der Innenseite der Windschutzscheibe angeklebt, sondern nur auf dem Armaturenbrett abgelegt wurde. Damit wurde der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung erfüllt.

In subjektiver Hinsicht ist dem Beschwerdeführer jedenfalls Fahrlässigkeit anzulasten.

Zum Beschwerdevorbringen hinsichtlich der Lenkereigenschaft wird auf die vom Beschwerdeführer abgegebene Auskunft verwiesen, wonach er selbst zum angefragten Zeitpunkt der Lenker des Fahrzeuges gewesen ist.

Zu den verfassungsrechtlichen Bedenken ist auszuführen, dass es zwar richtig sein mag, dass der Beschwerdeführer eine Vignette erworben hat, aber mit dem Erwerb alleine noch nicht eine ordnungsgemäße Entrichtung der Maut bei Benützung eines mautpflichtigen Straßennetzes erfolgt. Bei Kauf einer Vignette wird auf die notwendige ordnungsgemäße Anbringung entsprechend hingewiesen und ergibt sich aus der Mautordnung klar und deutlich, dass die nicht ordnungsgemäße Anbringung den Tatbestand der Mautprellerei erfüllen kann. Sinn und Zweck der Pflicht zur Anbringung an der Windschutzscheibe ist die Verhinderung von Missbrauch durch Weitergabe. Eine Verfassungswidrigkeit kann nicht erblickt werden, da eine Gleichstellung der Pönalisierung zu einer Person, welche gar keine Vignette erworben hat, sachlich gerechtfertigt und gesetzlich klar geregelt ist.

Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach Abs 2 dieser Norm sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen und ist auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 20 Abs 1 BStMG wird für die gegenständliche Verwaltungsübertretung ein Strafrahmen von € 300,- bis € 3.000,- festgelegt. Die Höhe der Strafdrohung lässt erkennen, dass der Gesetzgeber der Nichtentrichtung des Benützungsentgeltes und der dieser gleichgestellten Missachtung der Anbringungsvorschriften einen nicht unbeträchtlichen Unrechtsgehalt beimisst. Die belangte Behörde hat die Mindeststrafe ausgesprochen, wobei die bisherige Unbescholtenheit berücksichtigt wurde.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse wurden im Beschwerdeverfahren nicht dargelegt. Es war daher von durchschnittlichen Verhältnissen auszugehen.

Hinsichtlich des Verschuldens wird Fahrlässigkeit angenommen, zumal der Beschwerdeführer offenbar bewusst die Vignette nicht ordnungsgemäß an der Windschutzscheibe angebracht hat, um sich das Entfernen der Vignette mit allfälligen Kleberückständen zu ersparen, sodass schon von grober Fahrlässigkeit ausgegangen werden kann.

Grob fahrlässig handelt, wer ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig handelt (vgl § 6 Strafgesetzbuch).

Die belangte Behörde hat unter Berücksichtigung der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Beschwerdeführers – zumindest im Bundesland Salzburg – die Mindeststrafe verhängt, sodass sie das ihr eingeräumte Ermessen bei der Strafbemessung entsprechend iSd § 19 VStG ausgeübt hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, wobei gemäß § 44a Z 2 VStG die genaue Angabe der Fundstelle jener Novelle anzugeben war, durch welche die als verletzt betrachtete Norm ihre zum Tatzeitpunkt gültige Fassung erhalten hat (VwGH 29.03.2021, Ra 2021/02/0023).

Gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung – letztlich - entfallen, da die belangte Behörde sowie der Beschwerdeführer explizit darauf verzichtet hat und zum anderen, im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigenden Geldstrafe verhängt wurde.

II. Kostenentscheidung

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs 2 leg cit ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit € 10 zu bemessen.

III. Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision (§ 25a VwGG):

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.